

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft hat am 24.04.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre | 230,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre | 1.600,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre | 590,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre | 1.980,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| a) für 30 Jahre je Grabbreite | 1.620,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite | 54,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) | |
| a) für 30 Jahre je Grabbreite | 2.475,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite | 82,50 € |
| c) Umwandlung in Rasen pro Wahlgrabbreite und Jahr
(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten) | 27,00 € |

5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für 20 Jahre für 2 Urnen	1.230,00 €
b) Verlängerung pro Jahr	61,50 €
6. Himmelsgarten (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre- je Grabbreite	2.610,00 €
b) Verlängerung pro Jahr	87,00 €
c) Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20m für 20 Jahre- je Grabbreite	875,00 €
d) Verlängerung pro Jahr	43,75 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne für 20 Jahre	1.540,00 €
f) Verlängerung pro Jahr	77,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre	1.980,00 €
h) Verlängerung pro Jahr	99,00 €
i) 1/3 Grabplatte incl. Verlegen, pro Name	105,00 €
j) 1 Grabplatte incl. Verlegen, pro Name	315,00 €
k) Inschrift pro Zeichen	13,50 €
7. Baumbestattung Gemeinschaftsbaum	
a) für 20 Jahre für 1 Urne	1.500,00 €
b) Verlängerung jährlich (pro Grabstätte)	75,00 €
c) für 2 Urnen für 20 Jahre	1.980,00 €
d) Verlängerung jährlich (pro Grabstätte)	99,00 €
e) 1/3 Grabplatte incl. Verlegen, pro Name	105,00 €
f) 1 Grabplatte incl. Verlegen, pro Name	315,00 €
g) Inschrift pro Zeichen	13,50 €
8. Baumbestattung Familienbaum für bis zu 6 Urnen (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a) für 20 Jahre als Vorkauf	225,00 €
b) für 20 Jahre incl. Erstbeisetzung einer Urne	3.500,00 €
c) für jede weitere Urnenbeisetzung für 20 Jahre	1.300,00 €
d) 1/3 Grabplatte incl. Verlegen, pro Name	105,00 €
e) 1 Grabplatte incl. Verlegen, pro Name	315,00 €
f) Inschrift pro Zeichen	13,50 €
9. Urnenbeisetzung in	
a) Urnengemeinschaftsanlage in Rasen 1 Urne	1.540,00 €
b) Urnensozialbestattung im Auftrag der Ordnungsämter	300,00 €
10. Überlassung von Nebenland (Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht) für die Dauer der Nutzungszeit je Grabbreite und Jahr	11,00 €
11. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 9. berechnet.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren		
1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung		32,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit		
a) liegendes Grabmal		60,00 €
b) stehendes Grabmal		125,00 €
c) Grabmal Urnengemeinschaftsanlage		50,00 €
III. Gebühren für die Bestattung		
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde		
1. für eine Erdbestattung		
a) bei Reihengräbern	Särge bis 1,20 m	220,00 €
	Särge über 1,20 m	704,00 €
b) bei Wahlgräbern	Särge bis 1,20 m	220,00 €
	Särge über 1,20 m	725,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung		200,00 €
IV. Sonstige Gebühren		
1. Benutzung der Leichenhalle pro Tag		58,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle - Trauerfeier in der Leichenhalle		330,00 €
<i>Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.</i>		
3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte (innerhalb der Ruhefrist)		360,00 €
4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen		
a) liegendes Grabmal		55,00 €
b) stehendes Grabmal		110,00 €
5. Gebühr für die vorzeitige Auflösung einer Grabstätte (frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist)		
a) Erdgrabstätte pro Grabbreite und Jahr		82,50 €
b) Urnengrabstätte pro Grabbreite und Jahr		55,00 €
V. Gebühren für Ausgrabungen		
1. Für die Ausgrabung eines Sarges		2.090,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne		550,00 €
VI. Grabpflege und Erdarbeiten		
Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.		
		--

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die nachstehenden Friedhofsgebührensatzungen vom 01.05.2021 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Osdorf, den 24.04.23

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft
Der Kirchengemeinderat

Vorsitzende(r)



(Mitglied)

*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 24.04.2023
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 12.5.2023
3. veröffentlicht
am 01.06.23 in der Eckernförder Zeitung
am -7- auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am -7- öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

i.V. Zöllner
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 12.05.23

